

Wahlbekanntmachung

Wahlen zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, zum Kreistag und des Landrates für den zukünftigen Landkreis und Bürgerentscheid über den zukünftigen Kreisnamen

am

Datum
04. September 2011

 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde

Name
Stadt Grimmen

 ist in

Anzahl
11

 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am

Datum
13. August 2011

 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die folgenden Wahlräume sind barrierefrei zugänglich:

- 01 Südwest 1 - Vietlipp, KiTa Spatzennest, Zum Rodelberg 4
- 02 Südwest 2 - Innenring, GWG - Aufenthaltsraum, Innenring 4
- 04 Südwest 4, Sonderpädagogisches Förderzentrum, Dr.-Kurt-Fischer-Straße 13
- 05 Jessin-Grellenberg-Hohenwieden, Dorfgemeinschaftshaus Hohenwieden, Hohenwieden Nr. 17
- 06 Tribseeser Vorstadt 1, Gymnasium Grimmen, Anemonenweg 2
- 08 Zweendamm-Jarpenbeek, Sonderpädagogisches Förderzentrum, Dr.-Kurt-Fischer-Straße 13
- 09 Altstadt 1 - Appelshof, Grundschule Fr. W. Wander, Norderhinterstraße 12
- 10 Altstadt 2, Arbeiterwohlfahrt, Straße der Solidarität 69

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
15:30

 Uhr in

Bezeichnung und Anschrift
Stadt Grimmen, Beratungsraum der Bauverwaltung, Eingang Buddeliner Straße, Markt 1, 18507 Grimmen

 zusammen.

3.

3.1 Wahl zum Landtag

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des weißen Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des weißen Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

3.2 Wahl zum Kreistag

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Wahl des Kreistages drei Stimmen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch eindeutiges Ankreuzen auf dem grünen Stimmzettel in den vorgegebenen Kreisen neben den Namen der Bewerberinnen und Bewerbern. Sie können Ihre drei Stimmen einer einzigen Person geben, egal ob diese auf der Liste einer Partei oder Wählergruppe stehen oder es sich um eine Einzelbewerberin oder einen Einzelbewerber handelt. Die drei Stimmen können Sie aber auch beliebig auf verschiedene Personen verteilen, die auch unterschiedlichen Wahlvorschlägen angehören dürfen. Sie können somit bis zu drei verschiedenen Personen je eine Stimme geben. Aber auch eine Person mit zwei und eine andere mit einem Kreuz zu bedenken ist erlaubt. Gültig sind Stimmen auch, wenn nur ein oder zwei Kreuze auf dem Stimmzettel gemacht wurden.

3.3 Wahl des Landrates oder der Landrätin

Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Wahl des Landrates oder der Landrätin nur eine Stimme.

Sie geben Ihre Stimme in der Weise ab, dass Sie auf dem orangefarbenen Stimmzettel in dem Kreis neben dem Namen der Person, die Sie wählen wollen, ein Kreuz anbringen.

3.4 Bürgerentscheid über den zukünftigen Kreisnamen

Jede Wählerin und jeder Wähler hat beim Bürgerentscheid über den zukünftigen Kreisnamen nur eine Stimme.

Indem Sie auf dem blauen Stimmzettel in dem Kreis hinter dem Vorschlag zum zukünftigen Kreisnamen ein Kreuz anbringen, geben Sie Ihre Stimme für diesen Vorschlag ab.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zuleiten, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Grimmen, 2011-08-05



Die Gemeindevahlbehörde

I.A. Ingo Belka